

80. Ist eine Bürgschaft nichtig, welche gegen das Versprechen des Gläubigers übernommen ist, den Schuldner wegen Unterschlagungen gegen den Gläubiger nicht zur Anzeige zu bringen?

R. O. R. I. 4 §§ 7, 8, I 16 § 416.

I. Civilsenat. Ur. v. 20. Juni 1894 i. S. F. (Rl.) w. B. (Bekl.)
Rep. I. 111/94.

I. Landgericht Danzig.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

B. hatte im Dienste des Klägers erhebliche Summen unterschlagen, und der Beklagte, welcher Gläubiger des B. und dabei interessiert war, daß derselbe auf freien Füßen bleibe, dem Kläger gegenüber für einen Teil der unterschlagenen Beträge Bürgschaft übernommen und sein Wechselaccept gegeben, während der Kläger sich verpflichtete, den B.

wegen der Unterschlagungen nicht zur Anzeige zu bringen. Aus dem Accepte in Anspruch genommen, bestritt der Beklagte deshalb die Rechtsgültigkeit der Bürgschaft und des Acceptes. Die Klage ist in beiden Instanzen abgewiesen, auf die Revision des Klägers aber das Berufungsurteil aufgehoben, und der Beklagte nach dem Klageantrage verurteilt worden aus folgenden

Gründen:

... „Dagegen verletzt das Berufungsgericht allerdings, wie ihm die Revision des Klägers ferner vorwirft, den § 8 U.L.R. I. 4 und den § 416 I. 16 durch die Annahme, daß die hier fraglichen, bei dem Bürgschaftsvertrage vom 14. September 1892 getroffenen Abmachungen nach diesen gesetzlichen Bestimmungen rechtsunwirksam seien, weil der übereinstimmende Vertragswille der Parteien gewesen sei, die — nicht zu den Antragsdelikten gehörigen, sondern von Amts wegen zu verfolgenden — strafbaren Handlungen des B. durch die Verpflichtung des Klägers zur Nichtanzeige zu verheimlichen. Denn der Begriff der Verheimlichung eines Verbrechens setzt eine auf Verhütung der Entdeckung gerichtete positive Thätigkeit voraus. Das bloße Versprechen der Verschwiegenheit, welches von dem durch eine strafbare Handlung Beschädigten in einem mit dem Beschädiger über das dem ersteren aus dem verübten Verbrechen erwachsene Privatinteresse abgeschlossenen Vergleiche erteilt ist, macht daher diesen Vergleich nicht rechtsunwirksam.

Vgl. Koch, Kommentar Anm. 7 zu § 416 U.L.R. I. 16 und Striethorst, Archiv Bd. 12 S. 18.

Ob aber die Verpflichtung zur Nichtanzeige eines Verbrechens dem Thäter gegenüber oder — wie es hier der Fall — in einem zwischen mehreren durch den Thäter geschädigten Personen abgeschlossenen Verträge eingegangen ist, muß an sich für unerheblich erachtet werden. Eine Verpflichtung des öffentlichen Rechtes zur Anzeige lag weder dem Kläger noch dem Beklagten ob. Auch machten sich die Kontrahenten durch ihre Vereinbarung nicht etwa des Vergehens der Begünstigung oder Fehllerei im Sinne der §§ 257, 258 St.G.B. schuldig, da der Zweck der Nichtanzeige nicht darin bestand, den Thäter der Bestrafung zu entziehen oder ihm die Vorteile seines Verbrechens zu sichern, sondern vielmehr unstreitig nur dahin ging, den Thäter in die Lage zu versetzen, die den Paciscenten durch seine

strafbaren Handlungen verursachten Vermögensbeschädigungen wieder auszugleichen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straffl. Bd. 23 S. 105.

Die Kontrahenten verfolgten nur ein erlaubtes Privatinteresse und waren nicht verpflichtet, dieses dem öffentlichen Interesse daran, daß begangene Vergehen nicht unbestraft bleiben, hintanzusetzen und unterzuordnen.

Das Berufungsgericht gründet seine Entscheidung dann freilich noch auf § 7 A.R. I. 4, indem es meint, daß die hier fragliche Abmachung jedenfalls gegen die Sittlichkeit und Ehrbarkeit verstoße. Aber auch diese Begründung ist von der Revision mit Recht als eine rechtsirrtümliche angegriffen. Die von dem Berufungsgerichte angezogene Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichtes,

vgl. Entsch. desselben Bd. 23 S. 226,

bezieht sich auf einen ganz anders gearteten Fall, indem es sich dort um die Rechtsgültigkeit des Versprechens handelte, eine unbegründete Denunziation nicht verfolgen zu wollen, was allerdings mit Recht als gegen die Ehrbarkeit und die guten Sitten verstößend angesehen wurde. Hier wäre dagegen, wie unter den Parteien unstreitig ist, die Denunziation des B. begründet gewesen, und es lag auch nicht etwa der Fall einer Erpressung vor, da die vom Beklagten behauptete Drohung des Klägers mit der Anzeige durch die Eidesweigerung des Beklagten ihre Widerlegung gefunden hat. Wenn dann am Schlusse jener Entscheidung allerdings anscheinend ganz allgemein das Faktieren darüber, ob vom Verfolgen oder Zurücknehmen einer Denunziation wegen einer ohne Antrag zu verfolgenden strafbaren Handlung ein Vermögensvorteil abhängig zu machen sei, als nach der Auffassung des Allgemeinen Landrechtes gegen die Ehrbarkeit verstößend und somit nicht als ein gültiger Vertrag angenommen wird, so verdient dies keine Billigung. Vielmehr kann in einer Vereinbarung der vorliegenden Art ebensowenig die Verletzung einer sittlichen Pflicht als einer Rechtspflicht, noch auch eine verwerfliche Gesinnung auf Seiten des einen oder anderen Kontrahenten gefunden werden.

Hat hiernach das Berufungsgericht die Rechtsgültigkeit des dem eingeklagten Wechsel zum Grunde liegenden Begebungsvertrages mit Unrecht beanstandet, so war das angefochtene Urteil aufzuheben.“ . . .